

HfMDK

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der HfMDK

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 124/2023

In Kraft getreten am: 13.02.2023

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Gemäß des § 48 Abs. 9 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 01. April 2022 (GVBl. S. 184) und § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK) gibt sich der Hochschulrat nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung des HfMDK in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats ergeben sich insbesondere aus § 48 HessHG.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat setzt sich nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 der Grundordnung zusammen. Seine Mitglieder werden für vier Jahre durch das Ministerium bestellt. Sie werden jeweils zur Hälfte vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat und vom Ministerium im Benehmen mit der Hochschule benannt. Das Nähere regelt § 48 Abs. 6 und 7 HessHG.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in jeweils für die Dauer der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Endet die Amtszeit der*des Vorsitzenden oder der*der stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, ist unverzüglich neu zu wählen. In diesem Fall erstreckt sich die Amtszeit der*des neu Gewählten nach der restlichen Amtszeit der*des Vorgängerin.
- (3) Die*der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die*der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie*er wird dabei vom Präsidium der Hochschule unterstützt.

§ 3 Sitzungen

- (1) Gemäß § 15 Abs. 3 der Grundordnung nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ein*e Vertreter*in des Ministeriums sowie die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Die*der Vorsitzende kann in begründeten Einzelfällen das Präsidium für einzelne Tagesordnungspunkte von der Sitzung ausschließen.
- (2) Der Hochschulrat tagt mindestens dreimal jährlich. Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Hochschulrats hergestellt werden. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.
- (3) Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden oder, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertretung, geleitet. Die*der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die*der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Einladung und alle sonstigen Mitteilungen müssen schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die*der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats und des Präsidiums eingereicht werden.
- (3) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Es kann die Teilnahme über audiovisuelle Wege erfolgen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der*dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die*der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein. In diesem Fall kann von der Frist zur Einladung gem. § 4 Abs. 1 abgewichen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ohne Widerspruchsrecht möglich, wenn der Hochschulrat in einer Sitzung die Fassung eines zukünftigen Beschlusses im Umlaufverfahren beschlossen hat. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, versendet die*der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie gegebenenfalls einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

§ 6 Protokoll und Berichtspflicht

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der*dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.
- (3) Der Hochschulrat gibt den Vertreterinnen und Vertretern des Senats, den beratenden Mitgliedern des Senats, den Vertreterinnen und Vertretern des Organs der Studierendenschaft nach § 85 Abs. 1 HessHG, mindestens einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrats und die weiteren Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 13.02.2023

Gez. Traudl Herrhausen
Vorsitzende des Hochschulrats